



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 213.

Leipzig, Mittwoch den 13. September 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Wie ermittle ich meinen Warenumsatz?

Eine Betrachtung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 in seiner Wirkung auf den Buchhandel nebst einer Anleitung zur richtigen Ermittlung der Warenumsatzsumme.

Von Adelbert Kirsten-Leipzig.

(Fortsetzung zu Nr. 210—212.)

Ermittlung des Waren- oder Zahlungsumsatzes im Verlag.

a) Bei doppelter Buchführung.

Bequem würde es sein, wenn man einfach die Summe des Warenumsatzes, wie sie die Habenseite des Warenkontos oder wie der Verleger es nennt: Verlags-Konto, Verlagsabsatz-Konto oder Verlagslager-Konto, zeigt, anzugeben brauchte. Dies ist aber nicht möglich, weil auf dem Verlags-Konto nicht bloß die Bar-, sondern auch die in Rechnung und in Kommission versandte Auslieferung gebucht wird, welche letztere ja nicht abgabepflichtig ist. Wir stellen unsere Umsatzsumme deshalb noch mit Hilfe des Kassa-Kontos, des Debitoren- oder Sortimenterkontos, des Kommissionär-Kontos und einiger anderen Konten zusammen. An Hand eines Beispiels wird die Erklärung leichter und verständlicher sein. Wir finden folgende Posten auf der die Zahlungen empfangende Sollseite vom

Kassa-Konto.

Erläuterungen:

Bilanz-Konto	300	„	(Vortrag vom Vorjahre).
Verlags-Konto	27300	„	(Barauslieferung).
Kommissions-Verlags-Konto	1000	„	(Barverkauf aus dem Kommissionsverlag).
Bank-Konto	25200	„	(Barentnahmen von der Bank).
Kommissionär-Konto	3600	„	(Zahlungen des Kommissionärs).
Postcheck-Konto	2600	„	(Entnahmen vom Postcheckamt).
Zeitschrift-Bezugsgeld-Konto	5800	„	(Zeitschrift-Barauslieferung).
Zeitschrift-Anzeigen-Konto	1000	„	(Barbezahlte Anzeigen).
Sortimenter-Konto	12000	„	(Sortimenter-Zahlungen).
Sortimenter-Konto	300	„	(Bezahlung für Rückwechsel).
Wechsel-Konto	400	„	(Bar eingezogene Wechselbeträge).
Verlags-Konto	5000	„	(Bar vereinnahmter Verkaufspreis des Verlagsrechts für an K.-Verlag verkaufte Werke unseres Verlags).
Verlags-Konto	1500	„	(Erlös für verkaufte Verlagsvorräte dieser Werke).
Kreditoren-Konto	500	„	(Rückzahlung von Professor R. für ihm gewährtes Darlehen).
Unkosten-Konto	400	„	(Verkaufspreis für Makulatur, Risten, Bandeisen u. a. 200 M. Rückzahlung von Versicherungsbeiträgen 200 M.).
Geschäfts-Einrichtungskonto	300	„	(Erlös für eine gebrauchte Schreibmaschine).
Kapital-Konto	10000	„	(Bareinlage des Besitzers).

Auf der Habenseite des Kassa-Kontos finden sich folgende Posten:

Verlags-Konto	300	„	(Zahlung für Barremittenden).
Kommissions-Kreditoren-Konto	500	„	(Zahlung an die Verfasser von Kommissionsverlagswerken für deren Anteil am Absatz).

Um diese beiden Beträge sind die Zahlungsumsatzsummen niedriger anzugeben. Bezüglich der an die Verfasser von Kommissions-Verlagswerken zu zahlenden Summen erscheint es allerdings auch zweifelhaft, ob dieser von mir für richtig gehaltene Abzug seitens der Steuerbehörden anerkannt werden wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese an die Verfasser zu zahlenden Summen als Warenumsatz des Kommissionsverlegers betrachtet werden und von diesem voll zur Umsatzsteuer anzumelden sind. Im allgemeinen handelt es sich beim Kommissionsverlag ja nicht um bedeutende Umsätze, so daß diese Frage nicht von großem Belang ist. Anders ist es jedoch mit den Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, worüber an dieser Stelle noch einige Worte gesagt werden sollen. Es handelt sich bei Anzeigen nicht eigentlich um Waren, sondern um Werk- und Mietverträge, und die aus dem Anzeigenteil vereinnahmten Summen bilden im Grunde genommen nicht Warenumsatz. Man kann deshalb auch Zweifel hegen, ob der Anzeigenumsatz unter dieses Gesetz fällt. Obgleich ich der Meinung bin, daß der Gesetzgeber die Anzeigenumsätze nicht von der Umsatzsteuer befreit lassen will, und dieser Meinung auch im vorliegenden Beispiel durch Einstellen einer entsprechenden Summe Ausdruck gegeben habe, kann, sofern bis zum ersten Zahlungstermin im Januar 1917 eine bestimmte Entscheidung seitens der Regierung hierüber nicht erfolgt, doch versucht werden, den Anzeigenumsatz bei Zeitungen und Zeitschriften für die Warenumsatzsteuer außer Ansatz zu lassen. Der Wortlaut des Gesetzes gestattet ja eine solche Auslegung.

Auch Einnahmen aus Leihbibliothek und Besetzirkel fallen gewissermaßen unter Miet- und Leihverträge, nicht unter Warenumsatz, so daß die hieraus vereinnahmten Beträge ebenfalls unberücksichtigt bleiben können. Bei den oben erscheinenden Summen von 5000 M und 1500 M für die von uns verkauften Verlagswerke ist zu beachten, daß der Steuerbehörde nur der Betrag von 1500 M für die Vorräte, nicht aber auch die für die Abtretung des Verlagsrechts gezahlten 5000 M anzugeben sind, da Verlagsrechte nicht als »Waren« gelten.

Wir finden dann folgende Eintragungen auf der Habenseite vom

Sortimenter-(Debitoren-)Konto.

Kassa-Konto	12000	„	(Zahlungen für Lieferungen in Rechnung).
Kommissionär-Konto	2000	„	(Zahlungen an den Kommissionär).
Wechsel-Konto	6000	„	(in Zahlung genommene Wechsel).
Postcheck-Konto	3700	„	(Zahlungen der Sortimenterkonten an das Postcheckamt).
Bank-Konto	8500	„	(Überwiesene Zahlungen).
Verlags-Konto	12000	„	(Remittenden und Disponenden).
Skonto- und Agio-Konto	300	„	(Gutschriften, Skonti, Meßagio).
Gewinn- und Verlust-Konto	500	„	(Abschreibung uneinbringlicher Forderungen).

Bei den Sortimentierzahlungen (12 000 M) befinden sich 3500 M Zahlungen ausländischer Firmen. Da Warenlieferungen in das Ausland nach dem Gesetz steuerfrei bleiben, ist die Abhebung dieser Auslandszahlungen von der Gesamtsumme berechtigt. — Von der obigen Wechselsumme im Betrage von 6000 M sind am Jahresluß erst 5000 M eingelöst worden, in-